
S 7 RJ 211/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 211/98 A
Datum	07.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 318/00
Datum	14.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 7. April 2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig.

Der am 1937 geborene Kläger hat vom Juni 1971 bis Dezember 1974 in Deutschland 37 Monate Versicherungszeiten erworben. In seiner Heimat Jugoslawien sind vom September bis November 1954, vom Januar bis Februar 1965, vom Juni 1966 bis Mai 1971, vom Mai 1986 bis November 1987 sowie vom Januar 1990 bis Dezember 1996 â lÃckenhaft â Versicherungszeiten nachgewiesen.

Am 03.10.1996 stellte der KlÃger Antrag auf GewÃhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit, den die Beklagte mit Bescheid vom 08.10.1997/Widerspruchsbescheid vom 15.12.1997 ablehnte; nach den Ãrztlich

festgestellten Leistungseinschränkungen (Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck, Funktionsminderung der Wirbelsäule bei Verschleißerscheinungen, ohne Wurzelreizung, Nierensteine, Pyelonephritis rechts ohne Nierenfunktionsstörung und Minderung des Hörvermögens) sei der Kläger noch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten, ohne überwiegend einseitige Körperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Schicht- bzw. Nachtdienst, ohne Einwirkung von Lärm und in trockener normal temperierter Umgebung zu verrichten.

Dagegen hat der Kläger am 09.02.1998 Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben. Sein Gesundheitszustand sei nicht zutreffend beurteilt worden.

Das SG hat Auskunft ehemalige Arbeitgeber antragsergebnislos und ein medizinisches Gutachten nach Aktenlage von dem Internisten und Radiologen Dr. R. vom 14.01.2000 eingeholt. Der Sachverständige stellt folgende Gesundheitsstörungen fest:

1. Erheblicher Bluthochdruck mit organischen Herzveränderungen;
2. degenerative Wirbelsäulenveränderungen ohne Nervenwurzelreizung;
3. Nierensteinneigung ohne Nierenfunktionsstörung;
4. Schwerhörigkeit.

Damit könne der Kläger noch vollschichtig leichte Arbeiten in sitzender Körperhaltung, in geschlossenen und temperierten Räumen ausüben. Stresswirkungen und besondere Anforderungen an das Hörvermögen sowie Lärmwirkungen seien zu vermeiden.

Durch Gerichtsbescheid vom 07.04.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger sei weder erwerbs- noch berufsunfähig. Der Sachverhalt sei in medizinischer Hinsicht durch das Gutachten nach Aktenlage hinreichend geklärt.

Mit seiner dagegen am 02.06.2000 zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat der Kläger erneut Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Berufsunfähigkeit als Elektriker begehrt. Dazu hat er ein Attest vom 10.04.2001 über Arbeitsunfähigkeit und Invalidität I. Kategorie, eine Arbeitserlaubnis ([§ 19 AFG](#)) vom 28.02.1974, worin er als Elektriker bezeichnet wird, und eine Auskunft über Arbeitslosigkeit in Jugoslawien vom 01.01.1984 bis 01.10.1984, 10.01.1986 bis 30.11.1986 und 01.12.1987 bis 22.03.1989 beigebracht. Der jugoslawische Versicherungsträger hat am 26.01.2002 eine Versicherung bis 20.11.1997 bescheinigt.

Die Beklagte hatte zwischenzeitlich einen Versicherungsfall vom 10.04.2001 "anerkannt", da sich nach Feststellung von Dr. D. die Nierenfunktion verschlechtert habe.

Das LSG hat am 06.03.2002 ein weiteres Gutachten des Dr. R. eingeholt, wonach sich erst aus dem Bericht vom April 2001 eine Verschlimmerung ergebe, die aber noch um 6-8 Monate zurückdatiert werden könne. Bis dahin habe "grenzwertig"

ein vollschichtiges Erwerbsvermögen vorgelegen.

Der Kläger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des vom SG Landshut vom 07.04.2000 sowie des Bescheides vom 08.10.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.12.1997 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01.11.1996 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Landshut vom 07.04. 2000 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Erganzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die auf Erwerbs- bzw. Berufsunfahigkeitsrente gerichtete Berufung ist statthaft und zulassig ([ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgem eingelegt ([ 151 Abs. 1](#), [153 Abs. 1](#), [87 Abs. 1, S. 2](#), [66 Abs. 2 SGG](#)).

In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Ein Anspruch auf Regelaltersrente war nicht Gegenstand der getroffenen Entscheidung. Auf einen solchen Versicherungsfall war der 1993 gestellte Antrag des Klagers nicht gerichtet. Er hat auch nicht im Wege einer unter Umstanden moglichen Klageanderung einen derartigen Antrag gestellt. Dennoch sei darauf hingewiesen, da der Klager mit dem Tag der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat und auer der noch fehlenden Antragstellung nach derzeitiger Erkenntnislage einer solchen Leistung nichts entgegensteht.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Klager weder ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit (BU  [ 43 SGB VI](#)) noch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit (EU  [ 44 SGB VI](#)) zusteht. Auch nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Vorschriften des Reformgesetzes der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. 1827) ist dies nicht der Fall.

Da der Klager vor dem streitigen Zeitraum eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten zurckgelegt hat, ist die Wartezeit der Versicherung gegen EU/BU ([ 50](#), [51 SGB VI](#)) erfullt. Der am 14.05.1937 geborene Klager war 37 Monate lang in Deutschland zwischen dem Juni 1971 bis Dezember 1974 versicherungspflichtig beschaftigt. Durch Zusammenrechnung (Art. 25 deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968  DJUSVA  BGBl. II S. 1438) ist die allgemeine Wartezeit gegeben, was fur eine Regelaltersrente genugt.

Der Kläger kann aber Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht beanspruchen, weil die letzten fünf Jahre vor dem zur Mitte des Jahres 2000 anzunehmenden (s.u.) Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nicht mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind (sog. drei-Fünftel Belegung; [§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)), was nach in den neuesten Ermittlungen der Beklagten nur bis November 1999 der Fall ist. Damit fehlt es am persönlichen Anwendungsbereich der Anspruchsnormen für EU/BU. In Jugoslawien hat der Kläger zuletzt vom Januar 1990 bis 20.11.1997 durchgehend Beiträge entrichtet und wurde anschließend berentet. Wegen der vorangehenden Lücken bis Mai 1986 sowie ab November 1987 bis zum Januar 1990 kann er seinen vor der Einführung des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG 1984) erworbenen Anspruch nicht mehr weiter aufrechterhalten (Anwartschaftserhaltungszeiten: vgl. [§ 240, 241 SGB VI](#) bzw. Art. 3 DJUSVA: freiwillige Weiterversicherung). Gründe für die Voraussetzung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zur Einräumung besonderer Nachentrichtungsfristen sind nicht ersichtlich. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des sozialrechtlichen Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger (oder ein für diesen handelnder Dritter) die ihm aufgrund eines Gesetzes oder konkreten Sozialrechtsverhältnisses dem Versicherten gegenüber erwachsenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung, ordnungsgemäß wahrgenommen hätte (vgl. z.B. BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 12](#) m.w.N.). Für eine derartige Pflichtverletzung gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Die Rentenversicherungsträger waren ohne besonderen Anlaß nicht verpflichtet, im Laufe des Jahres 1984 die möglicherweise durch das HBegleitG 1984 betroffenen Versicherten zu ermitteln und diese individuell über die geänderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten wegen EU bzw. BU zu informieren (vgl. [BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 § 1246 Nr. 48](#); BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 12](#); BSG [SozR 3-5750 Art. 2 § 6 Nr. 7](#)). Nach den Feststellungen des LSG bestand für die Beklagte seinerzeit auch kein konkreter Anlaß zu einer entsprechenden Beratung des Klägers, denn dieser hat sich erstmals mit seinem Rentenantrag an die Beklagte gewandt und damit zu einem Zeitpunkt, als die Beitragslücken im Versicherungsverlauf nicht mehr geschlossen werden konnten. Ob ein Herstellungsanspruch auf eine unzureichende oder falsche Beratung durch jugoslawische Stellen gestützt werden könnte, kann dahinstehen, denn nach den Akten hat der Kläger auch dort nicht um entsprechende Beratung nachgesucht. Gegenteiliges ist auch nicht vorgetragen worden (BSG, Entscheidung vom 01.02.2001, Az: [B 13 RJ 1/00 R](#)).

Der die Einstandspflicht der Beklagten eigentlich begründende Tatbestand für eine Versicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (medizinischer Versicherungsfall) ist nicht vor Mitte des Jahres 2000 eingetreten. Die EU-Versicherung gewährt Nachteilsausgleich durch Rente nur, falls der Versicherungsfall gegeben ist, d.h., das versicherte Gut, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten, durch die in dieser Versicherung abgedeckten Risiken (Krankheit, Behinderung) in einem die gesetzliche oder richterrechtliche Anspruchsschwelle überschreitenden Maße dauerhaft beeinträchtigt ist. Dies ist nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung (zuletzt Beschluss des Großen Senats des

BSG vom 19.12.1996, [BSGE 80, 24](#)) schon dann der Fall, wenn ein untermitteltiges Erwerbsvermgen vorhanden ist. Dann gilt der Arbeitsmarkt als praktisch verschlossen. Daran hat sich auch durch das Reformgesetz von Renten wegen verminderter Erwerbsfhigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. 1827) dem Grunde nach nichts gendert, wenngleich auch die "Opfergrenze" der zumutbaren Erwerbsttigkeit von 8 auf 6 Stunden herabgesetzt worden ist.

Der Beweis eines solchen schon vor Mitte des Jahres 2000 geminderten Leistungsvermgens ist nicht erbracht. Dies sttzt der Senat auf die schlssigen Gutachten des gerichtlichen Sachverstndigen Dr. R. Nach dessen Feststellungen waren dem Klger zumindest leichte krperliche Ttigkeiten noch vollschichtig mglich und zumutbar. Sein Erwerbsvermgen war lediglich in qualitativer Hinsicht beeintrchtigt. Auch wenn Dr. R. bereits in seinem ersten Gutachten fr das SG dieses Leistungsvermgen als grenzwertig bezeichnet hat, konnte er sich doch nicht zu einer Beurteilung dahingehend verstehen, dass dasselbe bereits unter das Ausma der Vollschichtigkeit herabgesunken war. Schlielich sind die Ausfhrungen des Sachverstndigen auch insoweit schlssig, als sich erstmals den im Mai 2001 bersandten Arztberichten eine wesentliche Verschlimmerung entnehmen lsst. Dies besttigte auf Nachfrage durch den Senat auch der Prfzart der Beklagten Dr. D. in seiner Stellungnahme vom 06.08.2001. Erst aufgrund der im Berufungsverfahren nachgereichten medizinischen Unterlagen ist danach eine Verschlechterung des Gesundheitszustands anzunehmen. Auch mit dem sich logischerweise ergebenden weiteren Bemhen, Rckschlsse auf den Beginn der Verschlimmerung aufgrund der im April 2001 erhobenen Befunde zu ziehen, konnte dem Klger nicht geholfen werden. Der erneut befragte Sachverstndige Dr. R. konnte eine erhebliche Minderung des Leistungsvermgens nur auf Mitte des Jahres 2000 (6-8 Monate zurck) feststellen.

Mit der Feststellung eines mageblichen Erwerbsvermgens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ([ 44 SGB VI](#)) sowie eines darin bestehenden vollschichtigen Erwerbsvermgens entfllt fr den Klger gleichzeitig ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfhigkeit. Nach der wegen des bereits 1996 gestellten Antrags anzuwendenden Vorschrift des [ 43 SGB VI](#) ist das festgestellte Leistungsvermgen zum bisherigen Beruf des Versicherten in Beziehung zu setzen. Gem  43 Abs. 2 sind Versicherte berufsunfhig, deren Erwerbsfhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hlfte derjenigen von krperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Ttigkeiten, nach denen die Erwerbsfhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Ttigkeiten, die ihren Krften und Fhigkeiten entsprechen und ihnen unter Bercksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes unter besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufsttigkeit zugemutet werden knnen. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Stufentheorie zur Auslegung der sozialen Zumutbarkeit (Vier-Stufentheorie) geniet der Klger keinen qualifizierten Berufsschutz. Damit ist er auf alle Ttigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, auf dem er wie oben ausgefhrt vollschichtig erwerbsttig sein

kann. Auf der Stufe des Facharbeiters (3. Stufe) ist der KlÄxger deswegen nicht anzusiedeln, weil er keine Berufsausbildung im formellen Sinne (Berufsbildungsgesetz) mit einem entsprechenden Lehrabschluss durchlaufen hat. Eine Gleichstellung an Kenntnissen und FÄxhigkeiten aufgrund der in 37 Monaten ausgeÄ¼bten BeschÄxftigung in Deutschland vom Juni 1971 bis Dezember 1974 kann â□□ auch wegen der kurzen Zeitdauer â□□ nicht erfolgen. Hierzu fehlt es am Nachweis des Erwerbs derartiger Kenntnisse und FÄxhigkeiten, die den KlÄxger auf die gleiche Stufe wie einen Facharbeiter stellen wÄ¼rden. Seine ehemaligen Arbeitgeber konnten keine AuskÄ¼fte mehr erteilen, so dass weder aufgrund der tariflichen Einstufung noch Aussagen Ä¼ber die Art seiner TÄxtigkeit (Anlerndauer, HÄ¼hergruppierung im Laufe der BerufstÄxtigkeit) Indizien zur Annahme eines Facharbeiterstatus vorhanden sind.

Die Berufung war daher nach allem zurÄ¼ckzuweisen.

GrÄ¼nde zur Zulassung der Revision ([Ä§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024